DIE EINWOHNERGEMEINDE Schüpfen

BESCHLIESST

In Anwendung des Dekretes vom 25. November 1876/7. Mai 1963 betreffend das Begräbniswesen, des Dekretes vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattungen im Kanton Bern, Artikel 2 und 4 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 und des Dekretes vom 09 Januar 1919/04. Mai 1955/12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden, nachstehendes

REGLEMENT ÜBER DIE BESTATTUNG, DIE GRÄBER UND DIE FRIEDHOFORDNUNG

1. BESTATTUNG Aufsicht	Art. 1	Das Begräbniswesen steht unter Aufsicht des Gemeinderates, bzw. der Gemeindebetriebekommission, nach Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Schüp- fen.
Anzeige des Todesfalles	Art. 2	Jeder Todesfall ist, sobald als möglich von Angehörigen, Hausgenossen oder der Ortspolizei dem Zivilstandsamt anzuzeigen, unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und eines vollständigen Personalausweises des Verstorbenen (Geburtsschein, Aufenthaltsbewilligung, Eheschein oder Familienbüchlein usw.).
Bestattungsbewilligung		Mit der vom Zivilstandsbeamten ausgestellten Todesbescheini- gung kann auf der Gemeindeschreiberei die Bestattungsbewilli- gung geholt werden, um anschliessend beim Pfarrer und beim Totengräber (Friedhofgärtner) die Anordnung für das Begräbnis zu treffen.
Aufbahrung	Art. 3	Für die Aufbahrung der Leiche steht den Einwohnern der Gemeinde Schüpfen die Aufbahrungshalle unentgeltlich zur Verfügung. Auswärtige haben für die Benützung eine Gebühr zu bezahlen. Es besteht kein Aufbahrungszwang. Das Einsargen, der Transport in die Aufbahrungshalle und die Aufbahrung gehören zu den Obliegenheiten des Sarglieferanten.
Aufbahrungshalle	Art. 4	Verantwortlich für den Betrieb der Aufbahrungshalle ist der Totengräber (Friedhofgärtner). Diesem ist eine Überführung der Leiche rechtzeitig zu melden. Die Aufbahrung erfolgt in würdiger Weise in einem Einzelraum. Die Angehörigen haben Zutritt zum entsprechenden Vorraum. Sie erhalten während der Aufbahrung einen Schlüssel.
Schlüsselabgabe		Der Schlüssel wird bei der Anmeldung von der Gemeinde- schreiberei abgegeben und ist dieser unmittelbar nach der Be- stattung wieder auszuhändigen.
Sorgsfaltspflicht		Die Angehörigen haben dafür zu sorgen, dass die Halle nachher ordnungsgemäß geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.
Blumen u. Kränze	Art. 5	Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle im Blumenraum deponiert werden.

Als ordentliche Bestattungszeit gilt diejenige von 13.15 Uhr; mit Art. 6 Besttattungszeit Einläuten um 13.00 Uhr. Die Beerdigung ist von der Aufbahrunghalle aus durchzuführen. Ein Leichenzug findet nicht statt. Bis zur Abdankungsfeier steht der Familie der Angehörigenraum in der Aufbahrungshalle als Aufenthaltsort zur Verfügung. Die Anordnungen für den Leichentransport zur Kremation oder Anordnungen überhaupt nach auswärts ist von den Hinterbliebenen zu verlasfür den Leichentransport sen. Der Arzt, welcher den Tod feststellt, hat auf der Todesbescheinigung zu erklären, dass einem Wegtransport der Leiche aus sanitätspolizeilichen Gründen nichts entgegensteht. Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Angehörigen Religiöse des Verstorbenen überlassen. Feier Vor Ablauf von wenigstens 72 Stunden im Winter und wenigs-Art. 7 Fristen tens 48 Stunden in den anderen Jahreszeiten seit dem Hinfür die Bestattung schied sollen keine Leichname beerdigt werden. Für frühere Beerdigungen oder längere Aufbewahrung der Leichen, ist bei der Ortspolizeibehörde eine spezielle Bewilligung einzuholen. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten oder bei Epidemien kann auf ärztliches Gutachten hin die Ortspolizeibehörde eine öffentliche Begräbnisfeier untersagen. Bei totgeborenen erfolgt die Bestattung zu einer je nach den Umständen zu bestimmenden Zeit, ohne öffentliches Geleit. Die Särge dürfen nur aus weichen, leicht verwesenden Holzar-Art. 8 Särge ten hergestellt werden. Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfü-Art. 9 Grabzuteilung gung, ohne Rücksicht auf die bürgerliche und konfessionelle Stellung oder Familienzugehörigkeit des Verstorbenen. Die Kosten der Bestattung richten sich nach dem kantonalen Kosten Tarif der Totengräber und Friedhofgärtner. Verstorbene, die ausserhalb Schüpfen Wohnsitz hatten, dürfen auswärtige nur mit Einwilligung der Ortspolizeibehörde beigesetzt werden. Personen Die Gemeindebetriebekommission bestimmt den für die Urnen-Urnengräber gräber verfügbaren Platz. Bereits belegte Gräber dürfen zur Beisetzung der Aschenurnen verwendet werden. 2. GRAEBER Die Anordnung der Gräber (Reihen- und Urnengrab) hat nach Grabanordnung Art. 10

dem aufgestellten Friedhofplan zu erfolgen.

Die Eingrabung erfolgt auf Tiefen von 1,80 m für Erwachsene, Eingrabung 1.50 m für Kinder von 3 bis 12 Jahren, 1,20 m für Kinder unter 3

Eindeckung

Einfassungen

Jedes Grab ist sofort einzudecken und in die Bestattungskontrolle einzutragen.

Die Einfassung der Gräber mit Schrittplatten und Cotoneastern Art. 11 geschieht durch den Friehofgärtner, welcher die Rechnung den Angehörigen stellt. Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt.

Jahren und 80 cm für Aschenurnen.

Pflege und Anpflanzung Die Pflege und das Anpflanzen der Gräber – mit Ausnahme des Schneidens der Cotoneaster – geschieht durch die Angehörigen der Verstorbenen selber oder aber, auf ihre Rechnung durch den Friedhofgärtner.

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und die Grabsteine in ordnungsgemässem Zustand zu halten.

Pflege

Art. 12 Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe oder dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

Graböffnung

Art. 13 Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet werden.

Exhumation

Eine frühere Öffnung (Exhumation) ist nur unter Beobachtung der einschlägigen Vorschriften (Bewilligung des Regierungsstatthalteramtes und ärztliches Zeugnis) gestattet.

Kosten

Die daherigen Kosten werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

Ausschmückung

Art. 14 Die Ausschmückung der Gräber durch Blumen und Pflanzen ist Sache der Angehörigen. Die Gräberfelder sollen möglichst niedrig bepflanzt und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine einheitliche und ruhige Wirkung zu erzielen.

3.GRABDENKMAELER Grabsteine

Art. 15 Die Grabsteine sollen den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen: sie sollen sich der Umgebung anpassen und sich ins Ganze harmonisch einfügen:

Ungekünstelte Form, gute Proportion und geschickte angebrachte Inschrift sichern dem Grabstein gute Wirkung.

Materialien

Für würdige Grabsteine eignen sich besonders folgende Materialien: Kalkstein, Muschelkalkstein, Sandstein und Granit, (Schmiedeisen, Bronze, Holz und Keramik). Glänzende, schwarze und weisse Steine sind zu vermeiden. Modelle für figürliche Arbeiten und materialfremde Sujets sind der Gemeindebetriebekommission vorzulegen.

Masse für Grabsteine

Die Grabsteine dürfen die Höhe von 1, 20 m und die Breite von 60 cm.

Masse für Gedenksteine

Die Maximalhöhe der Gedenksteine im Urnenhain beträgt 1 m und die Breite 60 cm.

Frist z. Setzen

Die Grabsteine dürfen frühestens 6 Monate nach der Beerdigung gesetzt werden; bei Urnengräbern sofort.

Beim Setzen der Grabmäler ist der Friedhofgärtner zu benachrichtigen.

4. FRIEDHOFSORDNUNG Aufsicht

Art. 16 Die Aufsicht über die Ordnung im Friedhof und den Unterhalt der Wege und Anlagen steht der Gemeindebetriebekommission zu. Der Friedhofgärtner pflegt den Friedhof gemäss Pflichtenheft.

Wenn die Gemeindebetriebekommission die Umgrabung bzw. Umgrabung und Räumung Art. 17 Räumung einer Abteilung des Friedhofes beschliesst, so ist dies unter Angabe des Zeitraumes - aus welchem die umzugrabenden Gräber datieren - öffentlich bekannt zu machen und die bekannten Angehörigen persönlich zu orientieren. Grabsteine und Pflanzen können von den Angehörigen innerhalb 3 Monaten weggenommen werden. Es ist den Besuchern untersagt, die Anlagen, Bäume, Sträuallgemeine Ordnung Art. 18 cher, Grabsteine etc. auf irgendeine Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie Blumen von fremden Gräbern zu pflücken. Der Friedhof darf nicht als Spielplatz der Kinder benutzt werden. Das Mitführen oder frei Herumlaufenlassen von Hunden ist ver-Verwelkte Blumen und Kränze, zerbrochene Töpfe usw. sind in die dazu bestimmten Behälter zu legen. Beschwerden gegen den Totengräber (Friedhofgärtner) sind Beschwerden Art. 19 beim Präsidenten der Ortspolizeibehörde anzubringen. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, sämtliche notwendige Instruk-Art. 20 Befugnisse tionen für die mit der Pflege des Friedhofes betrauten Organe im Rahmen dieses Reglementes zu erlassen. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglemen-Widerhandlungen tes werden vom Einwohnergemeinderat mit einer Busse von Fr. 1.- bis Fr. 1000.- bestraft. Allfälliger Schadenersatz oder in schweren Fällen Strafanzeige beim Richter, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnerge-Inkrafttreten Art. 21 meindeversammlung und nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

GENEHMIGUNG durch die EINWOHNERGEMEINDE

Das vorliegende Reglement über die "Bestattung, die Gräber und die Friedhofordnung" wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 05. Juni 1981 genehmigt.

Schüpfen, 02. Juli 1981

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SCHUEPFEN Der Präsident Der Sekretär

sig. O. Stähli

sig. E. Käser

GENEHMIGUNG durch die POLIZEIDIREKTION

GEBUEHRENTARIF zum REGLEMENT über das BESTATTUNGSWESEN

1. Sarggräber für Auswärtige

a)	Reihengrab für Erwachsene	Fr.	500
b)	Kindergrab	Fr.	200

2. Urnengrab für Auswärtige

 Urnengrab	Fr.	300
 Beisetzung auf bestehendes Grab	Fr.	200
 Urnenverlegung von Grab zu Grab für Einheimische und Auswärtige	Fr.	200

- Für die Graberstellungskosten stellt der Friedhofgärtner Rechnung nach Tarif laut Beschluss des Gemeinderates vom März 1968.
- 4. Die Mitarbeit des Graberstellers bei der Bestattung ist für die Einwohner kostenlos und für die Auswärtigen in den Graberstellungskosten inbegriffen.
- Für die Aufbahrung auswärtiger Leichen wird die Taxe pro Tag festgesetzt auf
 Fr. 30.-
- Der Stundenlohn für den Friedhofgärtner wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Berechnung der Maschinen-Entschädigung erfolgt nach Aufwand.
- 7. Dieser Gebührentarif tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Schüpfen, 02. Juli 1981

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES Der Präsident Der Sekretär

sig. O. Stähli

sig. E. Käser

Genehmigung durch die Einwohnergemeinde

Der vorliegende Gebührentarif zum Reglement über das Bestattungswesen wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 05. Juni 1981 genehmigt.

AUFLAGE - BESCHEINIGUNG

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass das

Reglement über die Bestattung, die Gräber und die Friedhofordnung der dazugehörende Gebührentarif

am 08. Mai 1981 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Es sind dazu keine Einsprache eingegangen.

Schüpfen, 02. Juli 1981

DER GEMEINDESCHREIBER

E. Käser